

**Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen
der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, OT Freudenberg
(Entgeltordnung – EntgO)
vom 15.09.2011**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 15.09.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Überlassung und Nutzung des Gemeindezentrums in Freudenberg, Dorfstraße 71 ist ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung (EntgO) zu entrichten. Dies betrifft die Nutzung folgender Räumlichkeiten mit den dazugehörigen sanitären Anlagen und Einrichtungen:

**§ 2
Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer mit der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg, vertreten durch das Amt Falkenberg-Höhe, dieses wiederum durch Vertrag mit dem Heimatverein Freudenberg vertreten, einen Vertrag zur Nutzung dieser kommunalen Einrichtung abgeschlossen hat. Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Vergabe der Schlüssel für die Räume erfolgt nur gegen Unterschriftsleistung durch die/den Nutzer.

**§ 3
Entgeltmaßstäbe/Entgeltgrundwert**

- (1) Die gemeindliche Einrichtung steht der Kindertagesstätte, den gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde, der Verwaltung des Amtes, den Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und sonstigen gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde für eigene Kulturveranstaltungen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus stehen die gemeindlichen Einrichtungen
 - a. gemeindlichen Vereinen für eine Nutzung über den in Absatz 1 definierten Gemeindegebrauch hinaus,
 - b. für private und gewerbliche Nutzung sowie
 - c. für ortsfremde Personen oder Personengruppen zur Verfügung,soweit nicht Eigenbedarf besteht und die sächlichen und personellen Möglichkeiten der Gemeinde dies zulassen.
- (3) Der Entgelt-Grundwert bemisst sich nach den Kosten der Nutzung der kommunalen Einrichtung und nach der Nutzungsdauer entsprechend wie folgt:
 - a) Vereinszimmer bis zu 4 Stunden je Stunde 10,00 €
 - b) Vereinszimmer pro Tag 50,00 €Die Gebühr gilt einschließlich für die Vor- und Nachbereitungszeit von 2 Tagen. Die Reinigung der genutzten Räume ist in die Gebühr nicht eingeschlossen.
- (4) Vor der Überlassung kann vom Nutzer eine Kautions verlangt werden. Die Kautions wird auf zwei Drittel des zu erwartenden Entgeltes beschränkt.
- (5) Sonstige Entgelte bemessen sich nach der Höhe des zusätzlichen Aufwandes und geltender Tarife der Leistungsanbieter.

§ 4
Ausnahmen von der Entgelt-Staffelung

In Einzelfällen, d. h. wenn die Höhe des Entgeltes eine unbillige Härte für die Nutzer bedeutet bzw. wenn gemeindliche Interessen an der Nutzung bestehen, kann über ein gemindertes Entgelt bzw. über eine kostenfreie Nutzung entschieden werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Vertragsabschluss fällig.

§ 6
In Kraft Treten

Die Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 20.09.2011

Amtsleiter
(Alberti)